Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald
Bezirk Ried im Innkreis
Tel. 07754/4110, Fax ... 4110-85 DVR-Nr. 0482374
www.lohnsburg.at - E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at

Lohnsburg a.K., am 14. Dezember 2017

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald vom 14. Dezember 2017, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Für die in Liegenschaften anfallenden Haushaltsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt pro:

60 l	Restmülltonne	89,61 EUR
90 l	Restmülltonne	89,61 EUR
120 l	Restmülltonne	89,61 EUR
240 l	Restmülltonne	179,22 EUR
770 l	Restmüll-Container	358,40 EUR
1100 l	Restmüll-Container	537,58 EUR

(2) Für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt pro:

60 l	Restmülltonne	89,61 EUR
90 l	Restmülltonne	89,61 EUR

120 l	Restmülltonne	89,61 EUR
240 l	Restmülltonne	179,22 EUR
770 l	Restmüll-Container	358,40 EUR
1100 l	Restmüll-Container	537,58 EUR

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **jährliche Gebühr** zu entrichten:

a) Biotonne aus Kunststoff 23-Liter ..... 26,43 EUR
b) Biotonne aus Kunststoff 46-Liter ..... 37,91 EUR
c) Kunststofftonne 60 Liter ..... 32,16 EUR
d) Kunststofftonne 90 Liter ..... 48,26 EUR
e) Kunststofftonne 120 Liter ..... 64,34 EUR
f) Kunststofftonne 240 Liter ..... 127,50 EUR
g) je Abholung Abfallcontainer 770 Liter ..... 47,09 EUR
h) je Abholung Abfallcontainer 1100 Liter ..... 63,19 EUR
i) je Abfallsack 60 Liter ..... 6,36 EUR

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Verwertung von biogenen Abfällen wird folgende **Gebühr** eingehoben:

a) Grünschnitt ..... 10,39 EUR / m³
b) Strauchschnitt ..... 14,26 EUR / m³
c) biogene Abfälle ..... 26,85 EUR / m³

2 m³ Grün- und Strauchschnitt je Woche werden kostenlos übernommen.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Pol. Bez. Ried i. I. Oberösterr.

Ing. Maximilian Mayer

Angeschlagen am: 15.12.2017

Abgenommen am: - 2. JAN. 2018